

Gemeinde Süplingen

- Der Gemeindedirektor-

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 016/2010
Teilbereich Haushalt	
Datum 16.09.2010	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	21.09.2010			
Gemeinderat	28.09.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Gemeindedirektor	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Pickbrenner		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Gemeindedirektors gemäss § 101 NGO

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt über die Jahresrechnung 2008 und erteilt dem Gemeindedirektor die Entlastung gemäß § 101 NGO für das Haushaltsjahr 2008.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Gemäß Bericht vom 07.04.2010 über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süpplingen und Schlussbericht vom 07.04.2010 über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süpplingen.

Zu den Beanstandungen des Berichtes über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süpplingen wird folgendes erläutert:

3.1.1 Blockheizkraftwerk

Der entstandene Schaden wurde der Eigenschadenversicherung gemeldet. Die Regulierung erfolgte mit Bescheid vom 06.09.2010.

3.1.2 Geschäftsguthaben an der Volksbank Helmstedt e. G.

Laut Rücksprache mit der Volksbank Helmstedt e. G. am 31.05.2010 ist die Mitgliedsnummer 18276 der Samtgemeinde Nord-Elm zugeordnet. Die Dividendengutschriften für die Gemeinde Süpplingen laufen unter der Mitgliedsnummer 18031.

Die im Haushaltsjahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007 gezahlte Dividende wurde danach korrekt auf die Samtgemeinde Nord-Elm verbucht.

Eine Stellungnahme des Gemeindedirektors zu dem Schlussbericht ist **nicht erforderlich**.

Anlagen



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Amt: Rechnungsprüfungsamt

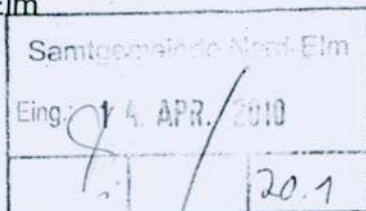
Gemeinde Süplingen

z. Hd. Herrn **Gemeindedirektor Lorenz o.V.i.A.**

über:

Samtgemeinde Nord-Elm

38373 Süplingen



Kreishaus: 7

Hausadresse: Conringstr. 27 - 30,
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Ackermann

E-Mail:
rpa@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2606

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen

Datum

14 13 06/2 (5)

07.04.2010

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl

05351/121-2252

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süplingen

- hier: 1. Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung
2. Schlussbericht

Sehr geehrter Herr Lorenz,

anliegend übersende ich die o.a. Prüfungsberichte in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Feststellungen ergeben sich bezüglich des Berichts über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege aus der Berichtsziffer 3.

Sofern zum Schlussbericht Prüfungsfeststellungen getroffen bzw. Empfehlungen ausgesprochen werden, sind sie unter Ziffer 2.2 des Berichtes zusammengefasst dargestellt. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 2.1 des Berichtes.

Soweit es den weiteren Verfahrensablauf betrifft, weise ich auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 100 Abs. 3, 101 Abs. 2 und 120 Abs. 4 NGO hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Ackermann)

Anlagen: 2 Prüfungsberichte in jeweils zweifacher Ausfertigung

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail: Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 621 43-304

NORD/LB Helmstedt:
(BLZ 250 500 00)
Kto.-Nr. 5 802 020

Schlussbericht
über die
Prüfung der Jahresrechnung 2008
der
Gemeinde Süpplingen

<u>Rechtsgrundlagen:</u>	§§ 120 und 119 (1) Nr. 1 NGO
<u>Prüfer:</u>	Kreisamtmann Ackermann
<u>Prüfungsort:</u>	Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm
<u>Prüfungszeit:</u>	Monat Februar 2010

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans der Gemeinden -Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung -
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – vormals Niedersächsisches Landesamt für Statistik (NLS)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
VV	Verwaltungsvorschriften
Zi.	Ziffer

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Süpplingen sind die §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o.a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Süpplingen gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen. Wegen der Regelung in § 72 Abs. 5 NGO kann jedoch angenommen werden, dass der vorgenannte Beschluss auch für die Gemeinde Süpplingen (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll.

Die Umstellung auf die Doppik ist wie geplant zum 01.01.2009 erfolgt.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2008. Die Jahresrechnung umfasste die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht, die Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich. Der Umfang der Prüfung wurde insoweit vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang		Geprüft ^{*)}	Feststellungen ^{*)}	Hinweise ^{*)}
A	Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X	X	X
B	Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X		X
C	Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO)	X		X
D	Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)	X	X	X
E	Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X		
F	Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X		
G	Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO)	X		
H	Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)	X		
J	Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)	X		
K	Rücklagen (§§ 95 NGO und 20, 21 GemHVO)	X		X
L	Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)	X		X
M	Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X		X
N	Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X		
O	Haushaltswirtschaft (§§ 24 - 26 GemHVO)	X		
P	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X		
Q	Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X		X
R	Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X		
S	Verschuldung	X		X
T	Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)	X		X
U	Kassenreste			
V	Haushaltsreste			
W	Zuwendungen/Zuschüsse			
X	Belastung durch kommunale Einrichtungen	X		X
Y	Finanzkraft/Steuerkraft	X		X
Z	Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu A) Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)

Gem. § 101 NGO beschließt der Rat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Jahresrechnung. Diese Frist konnte für die Haushaltsrechnung 2007 durch die Gemeinde Süpplingen nicht eingehalten werden, da der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.03.2009 erst mit Schreiben gleichen Datums übersandt worden ist. Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und die Entlastung des Gemeindedirektors erfolgten in der Ratssitzung am 30.09.2009. Es wäre allerdings schon möglich gewesen, den Beschluss in der öffentlichen Ratssitzung am 10.06.2009 zu fassen.

Nach § 101 Abs. 2 NGO sind dieser Beschluss und die erteilte Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde **unverzüglich** mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

Die Mitteilung an die Kommunalaufsichtsbehörde sowie die Bekanntmachung sind jedoch erst am 16.11.2009 erfolgt. Hinderungsgründe für die unverzügliche Mitteilung an die Kommunalaufsicht und die öffentliche Bekanntmachung gleich unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind für das RPA nicht erkennbar.

Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde nicht eingehalten. Positiv zu erwähnen ist jedoch die Beschlussfassung am 14.12.2007. Die Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte dann aber erst mit Schreiben vom 08.01.2008.

Die Genehmigung hat die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde Süpplingen am 27.03.2008 erteilt.

Zu C) Nachtragshaushaltssatzung (§§ 87 NGO)

Eine 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 30.09.2008 durch den Rat der Gemeinde beschlossen und mit Schreiben vom 21.10.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Diese Nachtragshaushaltssatzung wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 08.12.2008 genehmigt.

Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)HaushaltsausgleichVerwaltungshaushalt 2008

Die Gemeinde Süplingen war auch im Haushaltsjahr 2008 nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan gemäß § 82 Abs. 3 NGO ausgeglichen zu planen. Die Veranschlagungen sowie Fehlbedarfe im Haushaltsplan und im Nachtragshaushaltsplan stellten sich wie folgt dar:

Veranschlagung	Einnahme	Ausgabe	Fehlbedarf
Haushaltssatzung	1.266.800,00 EUR	1.538.700,00 EUR	271.900,00 EUR
1. Nachtragshaushaltssatzung	1.245.400,00 EUR	1.527.700,00 EUR	282.300,00 EUR

In dem für das Haushaltsjahr 2008 ausgewiesenen Fehlbedarf war zur Deckung des Soll-Fehlbetrags 2006 ein Betrag von 106.600,00 EUR enthalten, so dass sich für das Haushaltsjahr 2008 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 ein „struktureller“ Fehlbedarf von 175.700,00 EUR ergab.

Vermögenshaushalt 2008

Der Vermögenshaushalt war in Einnahme und Ausgabe mit 98.300,00 EUR bzw. mit 90.600,00 EUR im 1. Nachtragshaushaltsplan ausgeglichen geplant.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind jeweils unter Buchst. T) enthalten.

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO haben die Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Die inhaltlichen Bestandteile des Haushaltssicherungskonzepts ergeben sich aus § 82 Abs. 6 NGO. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Unter anderem sind in diesem Konzept Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden werden soll.

Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2008 enthält keine aussagekräftigen Ausführungen über Einsparungen und Einsparmöglichkeiten bei der Gemeinde.

Haushaltssicherungsbericht

Mit dem Haushaltssicherungsbericht 2008 wird zunächst die Ausgangslage in den Haushaltsjahren 2003 bis 2007 ausführlich geschildert und auf die sich im Laufe der Zeit ergebenden Fehlbeträge eingegangen. Eine so lange rückwirkende Betrachtung hat regelmäßig für das geplante Haushaltsjahr kaum noch Bedeutung. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich nämlich die Notwendigkeit der jährlichen Neufestsetzung¹.

Die aufgeführten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung selbst führen zwar bei der Gemeinde Süpplingen zu Einsparungen (Kindergarten, Gemeindestraßen), aber die finanziellen Lasten würden – wie auch ausgeführt worden ist – auf die Samtgemeinde übertragen. Evtl. Synergieeffekte können nicht beziffert werden. Die Auslagerung der Mietwohnungsverwaltung würde sich ebenfalls nur in der Samtgemeindeverwaltung kostenmäßig auswirken.

Ausführungen zu etwaigen Maßnahmeerfolgen enthält dieser Bericht jedoch nicht. Er ist daher nicht aussagekräftig. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des RPA gem. § 82 Abs. 6 NGO vom 15.06.2009 verwiesen.

Mit Blick auf die Berichtspflicht weist das RPA deshalb auf die Hinweise des MI zur künftigen Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts (§ 82 Abs. 6 NGO) hin².

Zu K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Nach der Übersicht über die Rücklagen in der Jahresrechnung ist als Stand der allgemeinen Rücklage am 01.01.2008 ein Betrag in Höhe von rd. 30 TEUR ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Zuführung des Überschusses des Vermögenshaushaltes von rd. 4 TEUR (3.596,24 EUR) ergibt sich zum 31.12.2008 ein Rücklagenbetrag von rd. 34 TEUR.

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO in Höhe von rd. 16 TEUR war vorhanden. Für investive Maßnahmen standen damit freie Rücklagemittel von rd. 18 TEUR zur Verfügung.

Wegen der schlechten Kassenlage ist die allgemeine Rücklage vollständig zur Verstärkung des Kassenbestandes in Anspruch genommen worden.

¹ vgl. Zi. 4 der Bek. d. MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. S. 1254) – 3.1 - 10002 § 82 Abs. 6 –
² Bek. d. MI vom 30.10.2007 a.a.O.

Zu L) Kredite (§§ 83 (3), 92 NGO)

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 war ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 61.100,00 EUR vorgesehen. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dieser Betrag auf 0,00 EUR reduziert.

Eine Kreditaufnahme ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Für Kreditzinsen entstand im Haushaltsjahr 2008 ein Gesamtbetrag in Höhe von 47.394,37 EUR.

Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Der im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2006 entstandene Sollfehlbetrag in Höhe von 106.560,22 EUR wurde gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsplan 2008 veranschlagt und gebucht.

Der im Haushaltsjahr 2007 entstandene Fehlbetrag von 519.754,41 EUR ist in der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingen zum 01.01.2009 vorgetragen.

Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

In der Haushaltssatzung 2008 wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 900.000,00 EUR festgesetzt. Bei einer stichprobenweisen Prüfung der im Haushaltsjahr 2008 aufgenommenen Liquiditätskredite wurde keine Überschreitung des Höchstbetrages festgestellt.

Der Anteil an den veranschlagten Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Nachtragshaushaltsplan) beträgt damit hohe rd. 58,9 %.

Sinn und Zweck von Liquiditätskrediten ist die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der Liquiditätssicherung. Aufgrund des festgesetzten - und in Relation zu den Einnahmen erheblichen - Höchstbetrages der Liquiditätskredite steht jedoch offenkundig die Ausgabendeckung im Vordergrund.

Als Liquiditätskreditzinsen wurde im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 53.546,07 EUR gebucht.

Zu S) Verschuldung

Am 01.01.2008 betrug die Verschuldung der Gemeinde Süplingen anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen und Tilgungspläne insgesamt 1.126.078,19 und setzte sich wie folgt zusammen:

Kredit-schulden	Stand 01.01.2008	Zugang 2008	Abgang 2008 (Tilgung)	Stand 31.12.2008
Landkreis Helmstedt	55.238,96 EUR	0,00 EUR	1.270,72 EUR	53.968,21 EUR
⊕ Investitions- und Förderbank	552.202,45 EUR	0,00 EUR	24.828,22 EUR	527.374,23 EUR
DGHYP ³	328.577,16 EUR	0,00 EUR	6.754,75 EUR	321.822,41 EUR
BayernLB	190.059,62 EUR	0,00 EUR	4.195,40 EUR	185.864,22 EUR
Summe	1.126.078,19 EUR	0,00 EUR	37.049,09 EUR	1.089.029,07 EUR

⊕ ehem. Landes-treuhandstelle f. Senioren wohnungen
schießen bück

Zum 31.12.2008 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Süplingen mit 1.748 Einwohnern (Stand: 31.12.2008) **hohe 623,01 EUR je Einwohner**.

Vergleichsweise ist anzumerken, dass sich im Landesdurchschnitt für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zum 31.12.2008 ein landesdurchschnittlicher insgesamter Schuldenstand von „nur“ 133,00 EUR je Einwohner⁴ ergab. Diesen Wert hat die Gemeinde zum Berichtsjahresende **ganz erheblich** überschritten.

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)

Nach § 100 Abs. 3 NGO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Auf Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm erklärte sich die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt mit Schreiben vom 25.03.2009 damit einverstanden, auf Grund der von der Samtgemeinde vorgebrachten besonderen Umstände, die Vorlagefrist der Jahresrechnungen der Samtgemeinde, der Mitgliedsgemeinden sowie des Kindergarten-zweckverbandes um 3 Monate bis zum 30.06.2009 zu verlängern.

Diese Fristverlängerung wurde von der Gemeinde Süplingen nochmals geringfügig überschritten. Die Vollständigkeit und Richtigkeit wurde vom Bürgermeister am 06.07.2009 festgestellt. Die Jahresrechnung wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 09.07.2009 vorgelegt.

³ Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank

⁴ vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2009 - Stand 31.12.2008 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

Verwaltungshaushalt

Der Haushaltsausgleich gemäß § 82 Abs. 3 NGO konnte im Verwaltungshaushalt weder bei der Haushaltsplanung noch beim Vollzug nach der Jahresrechnung 2008 erreicht werden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wies im Verwaltungshaushalt nach dem 1. Nachtragshaushaltsplan einen Fehlbedarf in Höhe von 282.300,00 EUR aus. Nach dem Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2008 ergab sich im Verwaltungshaushalt ein Sollfehlbetrag in Höhe von 208.268,79 EUR (Vj. 519.754,41 EUR). Unter Berücksichtigung der Abdeckung des Fehlbetrages aus dem Vor-Vorjahr (vgl. Buchst. M) von 106.560,22 EUR ergibt sich ein „struktureller“ Fehlbetrag von 101.708,57 EUR im Haushaltsjahr 2008.

Dieses Rechnungsergebnis liegt um rd. 74.000,00 EUR unter dem im Haushaltsplan 2008 ausgewiesenen Fehlbedarf. Wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Die „Pflichtzuführung“ an den Vermögenshaushalt gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist mit 37.049,09 EUR in Höhe der erbrachten Kredittilgung erfolgt.

Die Deckung des Sollfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 106.560,22 EUR ist im Haushaltsplan 2008 veranschlagt (Haushaltsansatz 106.600,00 EUR) worden.

Nach Abwicklung des Sollfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2006 beläuft sich der verbleibende Gesamtsollfehlbetrag auf

Fehlbetrag 2007	=	519.754,41 EUR
Fehlbetrag 2008	=	208.268,79 EUR
Gesamt	=	728.023,20 EUR.

Dieser Sollfehlbetrag ist in der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süplingen zum 01.01.2009 vorgetragen.

Die Gesamtsollfehlbetragsquote betrug damit am 31.12.2008 gemessen an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2008 von 1.294.911,85 EUR erschreckend hohe rd. 56,2 %. Im Hinblick auf weiter steigende Fehlbeträge ist diese Entwicklung besorgniserregend.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2008 war bei der Planung in Einnahme und Ausgabe mit 90.600,00 EUR ausgeglichen aufgestellt worden.

Beim Vollzug nach der Jahresrechnung 2008 konnte ebenfalls der Haushaltsausgleich – in Einnahme und Ausgabe jeweils 89.190,16 EUR – erreicht werden. Der Überschuss des Vermögenshaushaltes von 3.596,24 EUR wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Vermögenshaushalts war nicht erforderlich.

Zu X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Als kommunale Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO wird von der Gemeinde Süplingen der Kindergarten betrieben.

Aus der folgenden Aufstellung ergeben sich die Einnahmen, die Ausgaben, die Unterdeckung und der Ausgabendeckungsgrad des Kindergartens nach dem kamerale Ergebnis (einschließlich kalkulatorischer Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens):

Unterabschnitt 4640 Kindergarten	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007	Haushaltsjahr 2008
1 Einnahmen (gesamt)	84.238,60	89.177,91	99.300,94
2 davon Benutzungsgebühren	61.042,50	59.212,00	55.170,50
3 Ausgaben	243.016,35	248.472,01	246.742,53
4 Unterdeckung (Zeile 3 - Zeile 1)	158.777,75	159.294,10	147.441,59
5 Ausgabendeckung durch Einnahmen (gesamt)	34,7 %	35,9 %	40,2 %
6 Landesdurchschnitt ⁵ zu Zeile 5	25,2 %	25,8 %	28,9 %
7 Ausgabendeckung durch Benutzungsgebühren	25,1 %	23,8 %	22,4 %
8 Landesdurchschnitt ⁵ zu Zeile 7	12,9 %	13,1 %	11,6 %

Nach den Rechnungsergebnissen wurde in keinem der vorstehend aufgeführten Haushaltsjahre eine Vollkostendeckung erreicht. Dies ist nach § 5 Abs. 1 NKAG zu tolerieren, da insbesondere bei den Kindergärten das besondere öffentliche Interesse besteht, die Möglichkeit der Unterbringung der Kinder kostengünstig anzubieten.

Aufgrund des ab dem 01.08.2007 eingeführten gebührenbefreiten letzten Kindergartenjahres war eine Reduzierung des Ausgabendeckungsgrades durch Benutzungsgebühren zwangsläufig zu erwarten, weil die insoweit „ersatzweisen“ Zahlungen des Landes vereinnahmt wurden.

⁵ Quelle: LSKN (siehe Rundschreiben des Niedersächsischen Landkreistages vom 08.07.2009)

Das Kindertagesstättenwesen ist in seiner Gesamtheit in den letzten Jahren erheblichen Veränderungen durch Angebotserweiterungen unterworfen gewesen. Während noch vor einigen Jahren ausschließlich rechtsanspruchserfüllende halbtägige Kindergartenplätze vorgehalten werden mussten, besteht mittlerweile die Notwendigkeit, ein qualitativ verbessertes bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu müssen (ganztägige Kindergarten- sowie Krippen- und Hortplätze). Die Samtgemeinde plant gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden, die nötigen Krippen- und Hortplätze über Drittanbieter in der Gemeinde Süplingen anzubieten, während der Kindergarten in Süplingen in gemeindlicher Trägerschaft verbleibt.

Zu Y) Finanzkraft / Steuerkraft

Hebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2008 die Realsteuerhebesätze folgendermaßen festgesetzt:

Steuerart	Realsteuerhebesätze	Landesdurchschnitt ⁶
Grundsteuer A	300 v. H.	348 v. H.
Grundsteuer B	300 v. H.	340 v. H.
Gewerbsteuer	300 v. H.	330 v. H.

Die von der Gemeinde festgesetzten Realsteuerhebesätze liegen auch weiterhin deutlich unter den Landesdurchschnittswerten.

Auch im Haushaltsjahr 2009 und im bereits laufenden Haushaltsjahr 2010 sind die Hebesätze unverändert geblieben. Wie bereits in früheren Berichten ausgeführt, sind angemessene Erhöhungen der Hebesätze zu prüfen.

Bei alledem ist dem RPA aber durchaus bewusst, dass sich im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage Steuererhöhungen auch kontraproduktiv auswirken können. Gleichwohl darf bei künftigen Überlegungen zur Haushaltssicherung – insbesondere auch im Lichte der regelmäßig entstehenden Fehlbeträge – auch die weitere Erhöhung der Steuerhebesätze nicht außer Betracht gelassen werden.

⁶ vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2009 - Stand 31.12.2008 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten 2008 bei der Gemeinde Süpplingen insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

Steuerart	Soll 2008 - EUR -	Durchschnitt - EUR / Einwohner ⁷ -	Landesdurchschnitt - EUR / Einwohner -
Grundsteuer A	21.545,24	12,33	22,00
Grundsteuer B	99.280,95	56,80	96,00
Gewerbsteuer ⁸	74.950,92	42,88	157,00
Gemeindeanteil Einkommensteuer	514.089,00	294,10	264,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	38.751,00	22,17	13,00
Gesamt	748.617,11	428,28	552,00

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Süpplingen nur bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer über dem Landesdurchschnitt liegende Einnahmen aus den wichtigsten Steuerarten erzielte.

Finanzkraft / Steuerkraft

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Süpplingen ist im Haushaltsjahr 2008 in Anbetracht der erheblichen Gesamtsollfehlbetragsquote von rd. 56,2 % allenfalls nur noch bedingt gegeben. Nach der Finanzplanung wird in allen Planungsjahren mit steigenden Fehlbedarfen gerechnet, so dass eine besorgniserregende Erhöhung der Gesamtsollfehlbetragsquote zu erwarten ist. In Anbetracht dieser bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums weiter steigenden Fehlbedarfe wird die Gemeinde nach den gegenwärtigen Erkenntnissen den Haushaltsausgleich mit eigenen Mitteln nicht herbeiführen können.

Hinzu kommt, dass die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Süpplingen zum 31.12.2008 erschreckend hohe **623,01 EUR** je Einwohner beträgt, während vergleichsweise ein landesdurchschnittlicher Schuldenstand von „nur“ 133,00 EUR je Einwohner festzustellen ist. Der Abbau der Verschuldung sollte also ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sein.

2.2 Zusammenfassung

Die unter dem Buchstaben A) und D) getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

⁷ Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2007 = 1.794

⁸ Nettobetrag, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz) ergibt.

Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung werden unter den Buchstaben A), B), C), D), K), L), M), Q), S), T), X) und Y) gegeben.

3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süpplingen wird wie folgt zusammengefasst:

3.1 Die Einnahmen und Ausgaben standen unter Berücksichtigung der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich im Einklang mit Haushaltssatzung und Haushaltsplan.

3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, hatte das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind.

3.3 Soweit im Rahmen der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung gem. § 119 Abs. 1 Zi. 2 NGO Feststellungen zu treffen waren, ist sicherzustellen, dass sie ausgeräumt bzw. künftig beachtet werden.

3.4 Die Vermögensrechnung ist aufgestellt.



(Kreisamtmann)

B e r i c h t
über die
Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008
der
Gemeinde Süpplingen

<u>Rechtsgrundlage:</u>	§ 119 (1) Nr. 2 NGO
<u>Prüfer:</u>	Kreisamtmann Ackermann
<u>Prüfungsort:</u>	Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm
<u>Prüfungszeit:</u>	Februar 2010

Abkürzungsverzeichnis

Bz.	Berichtsziffer
DA	Dienstanweisung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung -
Gliederungs- und Gruppierungsvor- schriften	Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise mit Anlagen und Haushaltsmustern
Hhst.	Haushaltsstelle
newsystem® kommunal	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (ab Haushaltsjahr 2007 bei der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden eingesetzt)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
UVN-FIN	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (bis Haushaltsjahr 2007 bei der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden eingesetzt)
VV	Verwaltungsvorschriften
Zi.	Ziffer

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Prüfung zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Süpplingen sind §§ 119 Abs. 1 Nr. 2 und 120 Abs. 2 NGO.

Außerdem ist zu berücksichtigen, das zum 01.01.2006 das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) in Kraft getreten ist.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Süpplingen gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen. Wegen der Regelung in § 72 Abs. 5 NGO kann jedoch angenommen werden, dass der vorgenannte Beschluss auch für die Gemeinde Süpplingen (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll.

2. Prüfungsumfang

Geprüft wurden bestimmte vom RPA schwerpunktmäßig ausgewählte Kassenvorgänge und die zahlungsbegründenden Belege des Haushaltsjahres 2008. Soweit erforderlich, wurden die Sachakten der mittelbewirtschaftenden Dienststellen hinzugezogen. Die Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind, galt insbesondere

der Vollständigkeit der Belege,

der Ordnungsmäßigkeit der Kassenanordnungen,

der Übereinstimmung der Kassenanordnungen mit den Kassenbüchern und nicht zuletzt der Feststellung, ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich.

3. Prüfungsfeststellungen

3.1 Prüfungsbereiche

Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

3.1.1 Blockheizkraftwerk – Erdgas in Süpplingen

Im Haushaltsjahr 2007 wurde für die Seniorenwohnanlage Schierenblick in Süpplingen ein Blockheizkraftwerk – Erdgas (BHKW) eingebaut. Die Gemeinde Süpplingen hat am 15.02.2008 mit der e-on/Avacon ein Einspeisevertrag über die Abnahme und Vergütung elektrischer Energie aus konventioneller Stromerzeugung mit KWK-G-Förderung abgeschlossen.

Die e-on/Avacon zahlte für die Jahre 2007 (Nov-Dez) 506,96 EUR und 2008 (Jan-Dez) 3.768,26 EUR.

Darüber hinaus hätte die Gemeinde Süpplingen Anträge auf Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme beim Hauptzollamt Braunschweig stellen können. Nach der Aktenlage wurden entsprechende Anträge weder für 2007 noch für 2008 gestellt.

Im Verwaltungsvorgang ist zwar für das Jahr 2007 ein entsprechender Antrag abgelegt, der aber nicht an das Hauptzollamt abgesandt worden ist (ein evtl. Erstattungsbetrag hätte für das Antragsjahr 2007 (Rumpfbjahr) 215,69 EUR betragen).

3.1.2 Geschäftsguthaben an der Volksbank Helmstedt e.G.

Die Gemeinde Süpplingen ist Mitglied der Volksbank Helmstedt e.G. Das Geschäftsguthaben beträgt 150,00 EUR (evtl. 300,00 EUR für zwei Geschäftsanteile). Die Mitgliedsnummer lautet 18031. Nicht geklärt werden konnte anlässlich der Prüfung, ob auch die Mitgliedsnummer 18276 der Gemeinde Süpplingen zuzuordnen ist. Als Zahlungsempfänger ist die Samtgemeindekasse Nord-Elm aufgeführt, die aber als Organisationseinheit der Samtgemeinde Nord-Elm nicht Mitglied der Volksbank Helmstedt e.G. sein kann.

Die Zuordnung der Mitgliedsnummer 18276 ist mit der Volksbank Helmstedt e.G. zu klären.

- el. R. mit der Voba am 31.05.10 ist diese MG-Nr. der SG N-E zugeordnet. Die Abwickl. der Geschäftsanteile (Dividenden) erfolgt über die Kto-Nr. 1989.597.

31/05.10

Die im Haushaltsjahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007 gezahlte Dividende von 8,40 EUR (Gutschrift 7,08 EUR) wurde bei der Samtgemeinde Nord-Elm gebucht. Sollte die Mitgliedsnummer 18276 ebenfalls der Gemeinde Süpplingen zuzuordnen sein, hätte auch diese Dividende der Gemeinde Süpplingen zugestanden.

ist auch O.K.!



Kreisamtmann

